



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 24. November 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Benützung Rathausbögen

Die Standeskommission hat dem Squashclub Appenzell wiederum die Benützung des Platzes unter den Rathausbögen für den Betrieb einer Fasnachtsbar vom 7. bis 11. Februar 2024 bewilligt. Die Durchfahrt unter dem Rathaus bleibt für diese Zeit gesperrt.

Beitragsleistung aus dem Swisslos-Fonds

Der gemeinnützige Verein Familien- und Frauengesundheit mit Sitz in Luzern produziert professionelle Filme zur Familien- und Frauengesundheit mit dem Fokus auf die psychische Gesundheit. Der Verein will mit dem Dokumentarfilm «Spiegelbilder» bei jungen Frauen zur Entwicklung eines positiven Körperbilds und zur Stärkung des Selbstwertgefühls in der letzten Phase der Pubertät beitragen. Neben dem frei verfügbaren Film soll auf einer Webseite und mit Beiträgen auf Social Media-Plattformen der Dialog unter den jungen Frauen gefördert werden. Die Standeskommission leistet dem Verein an das Projekt «Spiegelbilder» einen Beitrag von Fr. 500.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Unterstützung der Ostschweizerischen Diabetes-Gesellschaft

Aufgrund der stark steigenden Zahl von an Diabetes erkrankten Personen und des damit zusammenhängenden steigenden Bedarfs an Beratung erhält die Ostschweizerische Diabetes-Gesellschaft eine jährliche finanzielle Unterstützung.

Die 1973 gegründete Vereinigung «diabetesostschweiz» betreibt neben ihrem Hauptsitz in St.Gallen weitere Aussenstellen in der Region. Die Gesellschaft bietet Aufklärungs- und Informationsangebote zu Fragen im Zusammenhang mit Diabetes. Sie erbringt zudem verschiedene Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Hilfsmitteln, Schulungen, Betreuung und Beratung. Die Zahl der betreuten Diabeteskranken ist zwischen 2018 und 2022 um 77% auf 2'866 Personen angestiegen. Für das Jahr 2023 rechnet die Vereinigung mit einem Betriebsdefizit von Fr. 167'000.--. Die Standeskommission hat beschlossen, der Diabetes-Gesellschaft ab 2024 einen jährlichen Beitrag von Fr. 400.-- zu leisten.

Gesundheitszentrum Appenzell prüft neue strategische Optionen

Der Projektabbruch «Solviva» im April 2023 machte eine umfassende Lagebeurteilung der Strategie des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell nötig. Die zukünftige Ausrichtung des Gesundheitszentrums und die Nutzung des ehemaligen Spitalareals sind neu zu beurteilen.

Der Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums setzt sich zum Ziel, die ambulante Grundversorgung für die Innerrhoder Bevölkerung nachhaltig zu sichern. Die Standeskommission unterstützt den Entscheid des Verwaltungsrats, Optionen zu entwickeln, um die bestehende Strategie des Gesundheitszentrums zu ergänzen. Sie hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2023 zu Händen des Verwaltungsrats des Gesundheitszentrums den Auftrag erteilt, die zwei folgenden strategischen Optionen vertieft zu prüfen:

- Option 1: Sicherung und Ausbau von ambulanten, medizinischen Leistungen in Form einer Gruppenpraxis
- Option 2: Integrierte Altersversorgung zur Stärkung der Vernetzung und Optimierung der Synergien im Kanton.

Unter integrierter Versorgung versteht man die enge und vernetzte Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure in der Gesundheits- und Altersversorgung. Solche Versorgungslösungen dienen der besseren Bündelung von Kompetenzen. Sie werden in Zukunft an Wichtigkeit zunehmen, weil sich die Wünsche der Kundschaft verändern werden und der Kostendruck steigen wird. In diesem Umfeld wird es entscheidend sein, dass man Synergien zwischen den verschiedenen Dienstleistern optimal nutzen kann.

Beide Optionen ziehen bauliche Veränderungen nach sich. Dies kann eine umfassende Sanierung bestehender Bauten oder ein Neubau sein. Für die Planung ist zunächst eine Klärung des Raumbedarfs und danach eine Machbarkeitsprüfung durch das Bau- und Umweltsdepartement erforderlich. Im Projekt wird der Kanton Appenzell I.Rh. die Federführung inne haben, eine Zusammenarbeit mit externen Partnern ist aber nicht ausgeschlossen. Die beiden Altersinstitutionen «Alpsteeblick» und «Bürgerheim» sind von den strategischen Überlegungen nicht betroffen.

Ziel ist es, zeitnah das künftige Raumprogramm vorzulegen. Nach dessen Prüfung wird die Standeskommission das Bau- und Umweltsdepartement beauftragen, eine Machbarkeitsstudie auszuarbeiten. Parallel dazu wird die Arealentwicklung angegangen. Anschliessend können die politischen Prozesse initiiert werden, um das für die baulichen Massnahmen notwendige Landsgemeindegeschäft vorzubereiten.

Zur weiteren Ausarbeitung der beiden strategischen Optionen wurden ein Lenkungsausschuss und zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die ihre Arbeit umgehend aufnehmen. Der Lenkungsausschuss setzt sich aus Statthalter Monika Rüegg Bless (Vorsitz), Landammann Roland Dähler, Säckelmeister Ruedi Eberle und Mathias Cajochen, Departementssekretär Gesundheits- und Sozialdepartement, zusammen.

Beitrag an Evaluation der Kurzzeit- und Übergangspflege

Das Pilotprojekt der Kurzzeit- und Übergangspflege im Gesundheitszentrum Appenzell wird evaluiert. Die Kosten dafür werden aus dem Fonds für Alterseinrichtungen gedeckt.

Das kantonale Gesundheitszentrum Appenzell führt seit Juli 2021 als Pilotprojekt die Kurzzeit- und Übergangspflege (KüP) als ein pflegebegleitetes, kurzstationäres Angebot in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Hausärztinnen und Hausärzten. Hauptzielgruppe sind ältere Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton Appenzell I.Rh. Im Hinblick auf die Entscheidungsfindung, ob das Angebot nach Ablauf der Pilotphase Ende Juni 2025 weitergeführt oder eingestellt wird, führt das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften eine Evaluation des Angebots durch. Die Aufwendungen der Hochschule für die Evaluation betragen rund Fr. 50'000.--. Die Ergebnisse sollen im Juni 2024 vorliegen.

Die Kurzzeit- und Übergangspflege wird überwiegend von älteren bis betagten Patientinnen und Patienten genutzt. Das Gesundheitszentrum Appenzell betreibt das Angebot im ehemaligen Spital Appenzell. Die bereits laufende wissenschaftliche Evaluation betrifft damit eine Einrichtung und ein Angebot im Feuerschaukreis, welches älteren Personen zugutekommt. Die Ständekommission hat daher beschlossen, die Kosten für die gesundheitsökonomische Evaluation des Angebots über den Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis zu finanzieren.

Genehmigung Statuten

Die Mitglieder der Flurgenossenschaft Pfingsten, Bezirk Gonten, haben an der Mitgliederversammlung vom 29. September 2023 neue Statuten angenommen. Die Ständekommission hat die Statuten genehmigt.

Entlassung aus dem Bürgerrecht

Die Ständekommission hat die Entlassung von Kevin Brian Ayres, Bürger von Appenzell, wohnhaft in Litlington, Vereinigtes Königreich, aus dem Bürgerrecht von Appenzell und dem Landrecht von Appenzell I.Rh. bewilligt. Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt in Grossbritannien und besitzt neben dem Schweizer Bürgerrecht auch die britische Staatsbürgerschaft. Die Entlassung ist verbunden mit dem Wegfall des Schweizer Bürgerrechts.

Gewährleistung der Kantonsverfassung

Die Landsgemeinde hat am 24. April 2022 im Zusammenhang mit der Fusion der Bezirke Schwende und Rüte zum neuen Bezirk Schwende-Rüte die notwendigen Änderungen an der Kantonsverfassung angenommen. Die eidgenössischen Räte haben die Verfassungsänderung am 20. September 2023 genehmigt.

Rekurs Abbruch und Wiederaufbau Wohnhaus

Die Ständekommission hat in einem Rekursentscheid den Anwendungsbereich von Art. 77 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz überprüft. Gemäss ihrer Auslegung ist der Anwendungsbereich auf nichtzonenkonforme Bauten beschränkt.

Die Eigentümerin und Bewirtschafterin einer landwirtschaftlichen Liegenschaft im Streusiedlungsgebiet strebt den Abbruch und Wiederaufbau des bestehenden, dem Landwirtschaftsbetrieb dienenden Wohnhauses an. Der Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh. erhob gegen das Baugesuch Einsprache und beantragte die Abweisung des Baugesuchs sowie die Aufnahme des Wohnhauses in das Schutzinventar des Bezirks. Auch die Fachkommission Denkmalpflege stellte sich gegen das Gesuch, da das Wohnhaus aus historischer Sicht wertvoll sei und eine zeitgemässe Wohnnutzung zulasse. Ein vom Bau- und Umweltdepartement beigezogener Gutachter gelangte zum Schluss, dass das Wohnhaus mit geeigneten Massnahmen noch bestimmungsgemäss genutzt werden könne und eine Herrichtung für zeitgemässes Wohnen möglich sei. Das Bau- und Umweltdepartement hiess die Einsprache in der Folge gut, da die Herrichtung der Baute für zeitgemässes Wohnen möglich und die Kosten der Sanierung im Vergleich mit einem Neubau nicht unverhältnismässig seien. Die Baugesuchstellerin erhob dagegen Rekurs.

Die Ständekommission stellt bezüglich der geforderten Unterschutzstellung des Wohnhauses fest, dass das Gebäude nicht unter Schutz steht und auch kein entsprechendes Verfahren mit vorsorglichen Massnahmen läuft, weshalb keine Denkmalschutzvorschriften zu berücksichtigen sind.

Das Bau- und Umweltdepartement stützte die Verweigerung des Abbruchs und Wiederaufbaus der Wohnbaute auf die Regelung in Art. 77 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz (BauV, GS

700.010) ab. Diese hält fest, dass der Abbruch und Wiederaufbau von Wohnbauten im Streusiedlungsgebiet nur dann bewilligt werden können, wenn die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen aus objektiven Gründen anders nicht möglich ist. Das Bau- und Umweltsdepartement ging in seiner Auslegung davon aus, dass sich die Regelung gleichermaßen auf zonenkonforme wie auf nicht zonenkonforme Wohnbauten bezieht.

Die Ständeskommission anerkennt, dass der Wortlaut von Art. 77 Abs. 2 der Bauverordnung keine Unterscheidung zwischen zonenkonformen und nicht zonenkonformen Bauten macht. Es wird allgemein auf Wohnbauten verwiesen. Die Entstehungsgeschichte der Norm zeigt indes, dass der Grosse Rat beim Erlass der Regelung nicht die Bauvorschriften für zonenkonforme Bauten in der Landwirtschaftszone verschärfen, sondern lediglich das Vorgehen für zonenfremde Bauten in Streusiedlungsgebieten regeln wollte. Mit dieser Regelung wollte der Grosse Rat unter bestimmten Voraussetzungen den Abbruch und Wiederaufbau von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten und somit zonenwidrigen Wohnbauten in Streusiedlungsgebieten ermöglichen. Es bestand aber nie die Absicht, den Abbruch und Wiederaufbau zonenkonformer landwirtschaftlicher Wohnbauten zu erschweren. Art. 77 Abs. 2 der Bauverordnung ist gemäss dem klaren Willen des Gesetzgebers nicht auf zonenkonforme Wohnbauten in Streusiedlungsgebieten anzuwenden, sondern nur auf nicht zonenkonforme Objekte.

Da es sich beim Haus der Rekurrentin um eine landwirtschaftlich genutzte Wohnbaute im Streusiedlungsgebiet handelt, sind die Einschränkungen nach Art. 77 Abs. 2 der Bauverordnung nicht anwendbar. Ein Abbruch und Wiederaufbau sind damit grundsätzlich möglich. Die Ständeskommission hat den angefochtenen Entscheid demgemäss aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Prüfung der Bewilligungsfähigkeit des Baugesuchs an die Vorinstanzen zurückgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch